

Beschluss

**AZ: BSchK/42b/2012/B
LSchK/BRB/01-2WP-2012**

Karl-Liebknecht-Haus
Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

des Genossen M. S.

- Beschwerdeführer -

gegen

den Genossen H. W.

- Beschwerdegegner -

wegen Parteiausschluss

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 01.07.2012 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

Begründung

Mit Antrag vom 21.05.2012 hat der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheidung der Landesschiedskommission den Ausschlussantrag gegen den Genossen Winkelmann zurückzuweisen, aufzuheben und den Genossen Hartmut Winkelmann aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Die Bundesschiedskommission weist den Antrag letztinstanzlich ebenfalls zurück. Weder konnte in den Handlungen des Genossen in der Folge ein für den Ausschluss notwendiger schwerer Schaden für die Partei erkannt werden, noch hat der Genosse durch die zeitweise ausstehenden Mitgliedsbeiträge seine Mitgliedsrechte verloren.

Vielmehr hat der Genosse Winkelmann während der mündlichen Verhandlung nachweisen können, dass die Beitragsrückstände auf Grund einer schwierigen persönlichen Situation zustande gekommen waren, auf Grund derer sich der Kreisvorstand entschlossen hat von einer Mahnung in dieser Sache vorerst abzusehen. Die Beitragsrückstände sind mittlerweile auch beglichen worden.

Die Mitglieder der BSK weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Genossen ein Recht auf einen solidarischen Umgang miteinander haben. Behauptungen, die als Unterstellungen oder gar Verleumdungen formuliert werden, sind keine akzeptable Umgangsform für Genossinnen und Genossen in unserer Partei.

Der Beschluss erging einstimmig.